

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-51, jl-ck

Datum
28.10.2022

Neuregelung der Umsatzbesteuerungen der öffentlichen Hand;

- 1. Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen jPöR**
- 2. Interkommunaler Leistungsaustausch und Übertragung der Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung**
- 3. Spenden und Sponsoring**
- 4. Überlassung von „Garagengrundstücken“/Verträge nach dem Schuldrechtsbereinigungsgesetz**
- 5. Beispiel Dienstanweisung zur Erfüllung steuerlichen Pflichten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem E-Mail-Rundschreiben wollen wir Sie über mehrere Aspekte im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerungen der öffentlichen Hand informieren, die bei den meisten Gemeinden aufgrund der Regelung in § 27 Abs. 22a) UStG zum 01.01.2023 in Kraft tritt.

Wir weisen erneut ausdrücklich darauf hin, dass trotz der aktuellen Hinweise, die Frage der Umsatzsteuerbarkeit vom konkreten Einzelfall abhängt, und wir daher weiterhin sowohl zu einer steuerrechtlichen Beratung und zur Einholung verbindlicher Auskünfte raten.

1. Entwurf eines BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen jPöR

Mit Datum vom 25.10.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG; Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts veröffentlicht (**Anlage 1**).

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben die Möglichkeit zur kurzfristigen Stellungnahme. Das BMF hat mitgeteilt, dass es insbesondere an den Auffassungen zu den Randnummern 10, 14, 15, 25 und 33 interessiert sei. Eventuelle Hinweise hierzu müssten uns bis zum **09.11.2022** erreichen. Wir würden diese dann den Bundesverbänden zukommen lassen. Über das finale BMF-Schreiben werden wir nach dessen Veröffentlichung informieren.

2. Interkommunaler Leistungsaustausch und Übertragung der Aufgaben eines Bauhofs mit befreiender Wirkung

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 27.01.2021 hatten wir über die im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zunehmend restriktivere Auslegungen ursprünglich beabsichtigter Ausnahmen der Umsatzbesteuerung bei juristischer Personen öffentlichen Rechts (jPöR) durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) informiert. Exemplarisch verdeutlichten wir dies an dem BMF-Schreiben vom 14.11.2019. Dies hielt in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung der interkommunalen Zusammenarbeit fest, dass die in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG dargestellten Kriterien für das Vorliegen des gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interesses als Regelbeispiel zu behandeln sind und auch dann eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen durch die Finanzverwaltung vorzunehmen ist, wenn die Voraussetzungen des Regelbeispiels gegeben sind. Vor dem BMF-Schreiben galt die kumulative Erfüllung der in § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG bereits als ausreichend, um größere Wettbewerbsverzerrung auszuschließen. Damit drohte der interkommunalen Zusammenarbeit erneut eine Umsatzsteuerpflicht.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns jüngst in Bezug auf die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Bauhofs über die auf Bund-Länder-Ebene geführte Diskussion zur umsatzsteuerbefreienden Wirkung bei der Übertragung dieser Aufgabe informiert.

Mit Verfügung vom 18.06.2021 (**Anlage 2**) hat das Bayerische Landesamt für Steuern festgelegt, dass in Bayern auf interkommunale Austausche von Bauhofleistungen keine Umsatzsteuer anfällt, wenn die leistungsempfangende Gemeinde zuvor sämtliche Bauhofaufgaben mit befreiender Wirkung auf die leistungserbringende Körperschaft übertragen hatte. Die Übertragung der gesamten Aufgaben könne nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, da eine vergleichbare Leistung nicht bei privaten Rechtsträgern verfügbar sei, weil diese zwar einzelne Hilfstätigkeiten erbringen dürften, nicht aber die Aufgaben insgesamt mit befreiender Wirkung übernehmen könnten.

Das rheinland-pfälzische Ministerium der Finanzen hat ebenfalls eine auf den 22.04.2022 datierende, an die bayerische Regelung angelehnte, Rundverfügung (**Anlage 3**) veröffentlicht, der zufolge auch in Rheinland-Pfalz eine Übertragung der Aufgaben des gesamten Bauhofs auf einen privaten Rechtsträger mit befreiender Wirkung nicht möglich und die Leistung damit nicht marktrelevant und deshalb nicht umsatzsteuerbar ist.

Inhaltsgleich waren auch die Aussagen des Finanzministeriums Baden-Württemberg im Rahmen einer Einzelauskunft.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW hat mit Schreiben vom 25.03.2022 (**Anlage 4**) nicht explizit in Bezug auf den Bauhof, sondern generell abstrakt ebenfalls eine Umsatzbesteuerung nach § 2b UStG in Fällen der Delegation (nicht Mandatierung) ausgeschlossen.

Wir haben uns an das Ministerium der Finanzen Sachsen-Anhalt und das Ministerium für Inneres und Sport Sachsen-Anhalt gewandt, um bezugnehmend auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt eine Klarstellung zu erhalten.

3. Spenden und Sponsoring

Vereinzelt haben uns Anfragen zur Frage der Umsatzsteuerbarkeit im Zusammenhang mit Spenden und Sponsoring erreicht. Hinsichtlich der Frage, ob eine umsatzsteuerbare Leistung vorliegt, ist zunächst zwischen einer Spende und einem Sponsoring zu unterscheiden.

Per Definition ist eine Spende eine freiwillige Zuwendung an einen Spendenempfänger für einen religiösen, wissenschaftlichen, gemeinnützigen, mildtätigen, kulturellen, wirtschaftlichen oder politischen Zweck. Es liegt in der Natur der Sache, dass der echten Spende keine Gegenleistung innewohnt. Somit fehlt es bei einer Spende an einem Leistungsaustausch als Ersatz für einen steuerbaren Umsatz gemäß § 1 UStG. Abschnitt 1.1 Abs. 1 UStAE betont, dass ein Leistungsaustausch voraussetzt, dass Leistender und Leistungsempfänger vorhanden sind und dass der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenübersteht. Wenn also die Spende ohne konkrete Gegenleistung ausgereicht wurde, dürfte eine Umsatzsteuerbarkeit grundsätzlich zu verneinen sein.

Beim Sponsoring dürfte es sich in der Regel um privat-rechtliche Verträge handeln. Per Definition verpflichtet sich beim Sponsoring ein Unternehmen bzw. ein Unternehmer, einer Person, einem Unternehmen oder einer Organisation materielle Vorteile zu gewähren. Zu diesem Zweck wird ein Sponsoring-Vertrag abgeschlossen. Hierin kann festgehalten werden, dass der Sponsor dem Gesponserten einen bestimmten Geldbetrag zukommen lässt oder bestimmte Leistung gewährt. Im Gegenzug verpflichtet sich der Gesponserte üblicherweise dazu, bestimmte Handlungen oder Tätigkeiten zugunsten des Sponsors durchzuführen. Dabei handelt es sich v. a. in der Privatwirtschaft in der Regel um Werbeverpflichtungen.

Mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 26.02.2020 haben wir über ein Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 20.02.2020 informiert. In diesem wird hinsichtlich der Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit dem Thema Sponsoring darauf hingewiesen, dass aufgrund des in der Regel zur Anwendung kommenden privatrechtlichen Vertrags die Anwendung des § 2b UStG nicht eröffnet ist.

Gemäß Abschnitt 1.1 Abs. 23 UStAE erbringt der Empfänger von Zuwendungen aus einem Sponsoring-Vertrag keine Leistung im Rahmen eines Leistungsaustausches, wenn dieser auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen, auf einer Internetseite oder in anderer Weise lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hinweist. Dagegen ist von einer Leistung des Zuwendungsempfängers an den Sponsor auszugehen, wenn dem Sponsor das ausdrückliche Recht eingeräumt wird, die Sponsoring-Maßnahme im Rahmen eigener Werbung zu vermarkten. Es kommt hinsichtlich der Frage der Umsatzsteuerbarkeit auf die konkrete Ausgestaltung des entsprechenden Sponsoring-Vertrages vor Ort an.

4. Überlassung von „Garagengrundstücken“/Verträge nach dem Schuldrechtsbereinigungsgesetz

Wir haben uns hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung bestehender Vermietungs- und Pachtverträgen (u. a. Garagen) nach den Regelungen der § 312-314 ZGB-DDR im Zusammenhang mit dem Schuldrechtsbereinigungsgesetz an das hiesige Ministerium der Finanzen gewandt.

Das Ministerium der Finanzen hat sich bereits aufgrund einer konkreten Anfrage mit dieser Thematik befasst. Angefragt wurde, ob es sich bei der Überlassung von Garagengrundstücken auf der Grundlage von Verträgen nach §§ 312 - 314 ZGB-DDR um eine nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG steuerfreie Leistung handelt, wenn die Garage durch den ursprünglich Nutzungsberechtigten veräußert wurde und der Erwerber der Garage in den bestehenden Nutzungsvertrag eingetreten ist und somit keine Beendigung der Verträge nach §§ 312 - 314 ZGB-DDR, sondern deren Fortgeltung eintrat.

Zu der Frage, ob die Überlassung von Garagengrundstücken auf der Grundlage von Nutzungsverträgen nach §§ 312 - 314 ZGB-DDR steuerfrei oder steuerpflichtig, verweist das MF LSA auf das mit den Ländern abgestimmte Schreiben des BMF vom 14.09.2020 an den Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (**Anlage 5**). Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer hatte sich Mitte des Jahres 2020 mit der Frage an das BMF gewandt, ob sich in Folge des § 2b UStG die bisherige Auffassung aus dem Schreiben des BMF vom 23.07.2007 (**Anlage 6**) geändert hat, dass die Grundstücksnutzungsverträge nach ZGB-DDR eine steuerfreie Vermietung/Verpachtung nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchstabe a UStG darstellen. Im Schreiben vom 14.09.2020 betont das BMF das Festhalten an dieser Position.

In dem Schreiben des BMF vom 23.07.2007 ist zudem ausgeführt, dass die Umsatzsteuerbefreiung auch für den Fall gilt, dass ein Dritter die errichteten Baulichkeiten erwirbt, sofern der Dritte im Zuge eines dreiseitigen Vertrags den alten Vertrag des Nutzers mit Zustimmung des Grundstückseigentümers „übernimmt“.

Das MF LSA teilte zudem mit, dass das BMF in einem weiteren Schreiben an den Verband Deutscher Grundstücksnutzer vom 25.01.2013 ausgeführt hat, dass mit Beendigung des „Alt“-Vertrags das Eigentumsrecht des Garagenerrichters bzw. -nutzers und die Sonderstellung erlöschen und die Vermietung/ Verpachtung der fraglichen Garagengrundstücke bei neuen Verträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG umsatzsteuerpflichtig ist.

Zu der gleichen Einschätzung kommt auch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen in seiner Antwort vom 28.06.2022 an die Kollegen vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag (**Anlage 7**), in der zusätzlich der Fall bewertet wird, dass die Gemeinde sowohl Eigentümer des Grundstücks als auch der Garage ist.

5. Beispiel Dienstanweisung zur Erfüllung steuerlichen Pflichten

Mehrfach haben wir darauf verwiesen, dass sich aus der Anwendung des neuen Umsatzsteuerregimes neben konkreten Frage zur möglichen Umsatzsteuerpflicht einzelner Leistungen auch zu beachtenden steuerrechtliche und verwaltungsorganisatorische Folgefragen ergeben.

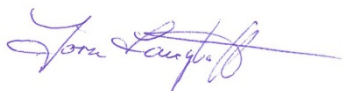
Die uns dankenswerterweise durch die Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellte „**Verwaltungsanordnung zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt**“ mit Stand vom 15.12.2021 (**Anlage 8**) bietet hierfür einen Orientierungsrahmen. Diese greift u. a. organisatorische Regelungen zur Zuständigkeitsverteilung z. B. im Hinblick auf die dringend zu beachtenden steuerrechtliche Prüfung von Verträgen genauso auf wie verschiedenste Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer, z.B. bei der Rechnungslegung, bei ausländischen Rechnungen oder im Umgang mit Sponsoring.

Zudem wird das Thema möglicher strafrechtlicher Konsequenzen aufgrund steuerrechtlicher Gesetzesverstöße erörtert. Um strafrechtlichen Konsequenzen vorzubeugen, gilt es das Thema Tax Compliance Management System (TCMS) in den Blick zu nehmen, über das wir zuletzt mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 06.07.2022 informiert hatten. Wir sehen in der Verwaltungsanordnung der Stadt Dessau-Roßlau einen zentralen Baustein zur Beachtung des TCMS.

Diese Verwaltungsanordnung ist auf die Stadt Dessau-Roßlau zugeschnitten. Für die Erarbeitung entsprechender Dienstanweisungen in anderen Gemeinden dürften u. a. in Abhängigkeit von der vor Ort gewählten Organisation der steuerrechtlichen Verantwortlichkeiten und dem jeweiligen gemeindespezifischen Ausmaß an steuerrechtlichen Zusammenhängen Anpassungen vorzunehmen sein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlagen